



**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.**  
**zu dem**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur**  
**Förderung der Reparatur von Waren**

Berlin, 12. Februar 2026

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen in einer Größenordnung von über 80 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter wie Fahrzeuge, Fahrräder, Maschinen, IT-Equipment oder Ausstattungen im Bereich erneuerbarer Energien.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten auf einen für die Leasing-Branche wichtigen Punkt eingehen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

**Das Recht auf Reparatur muss auch privaten Leasing-Kunden zustehen.**

Im Einzelnen:

Gemäß § 479a BGB-E soll das Recht auf Reparatur für Waren gelten, die „ein Verbraucher gekauft hat“. Nach Auffassung des BDL greift diese Begrenzung jedoch zu kurz. In der Praxis werden zahlreiche Waren – insbesondere auch Fahrräder und Kraftfahrzeuge – von Verbrauchern zunehmend über Leasing-Modelle genutzt. Gerade im Bereich der E-Mobilität stellt Leasing eine weit verbreitete Alternative zum Kauf dar.

Bei Leasing-Verträgen nutzen Verbraucher die Waren regelmäßig über einen längeren Zeitraum, ohne selbst Eigentümer zu werden. Formal wird der Erwerb durch die Leasing-Gesellschaft zu Finanzierungszwecken vorgenommen. Die Leasing-Gesellschaft ist jedoch mangels Verbrauchereigenschaft nicht anspruchsberechtigt im Sinne der gesetzlichen Regelung und kann dem Leasing-Nehmer das Recht somit auch nicht im Rahmen des Leasing-Vertrages verschaffen. Verbraucher, die die Waren funktional und wirtschaftlich wie Käufer nutzen, wären folglich vom Recht auf Reparatur ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hält der BDL es für zwingend erforderlich, dass das Recht auf Reparatur auch Verbrauchern zusteht, die Waren über Leasing finanzieren. Eine Differenzierung danach, ob die Nutzung einer Ware durch Kauf, Kreditfinanzierung oder Leasing erfolgt, ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu Wertungswidersprüchen: Derselbe Leasing-Nehmer, der das Leasing-Objekt zunächst im Rahmen eines Leasing-Vertrages nutzt und es später von der Leasing-Gesellschaft übernimmt, wäre während der Leasing-Phase nicht geschützt und erhielte diesen Schutz erst mit Erwerb des Objektes am Ende des Vertrags.

Als sachgerechter Anknüpfungspunkt für das Recht auf Reparatur sollte daher nicht der Erwerb der Ware, sondern deren berechtigter Besitz bzw. die Nutzung durch den Verbraucher gelten. Nur auf diese Weise lässt sich eine Gleichbehandlung aller Verbraucher sicherstellen



und der Zweck der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren konsequent umsetzen.

Formulierungsvorschlag:

Vor diesem Hintergrund schlagen wie folgende Änderung des § 479 BGB-E vor:

„§ 479a Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Untertitels gelten für Waren,

1. die Produktgruppen angehören, die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführt sind,
2. ~~die ein Verbraucher gekauft hat~~ *die sich im berechtigten Besitz eines Verbrauchers befinden,*
3. für die dem Verbraucher die in § 437 genannten Rechte nicht oder nicht mehr zustehen.“

\*\*\*